

Bundesratsbeschluß

betreffend

die Ausweisung von Joh. Holzmann aus dem Gebiete der
Eidgenossenschaft.

(Vom 22. September 1905.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht eines von der Bundesanwaltschaft am 21. dieses Monats erstatteten Berichtes, aus welchem sich ergibt:

Der zurzeit in Zürich verhaftete Johannes Holzmann, alias Senna Hoy, Erdmann Robanoff, Dr. Burekhard u. s. w., geb. 1882 in Tuchel, Regierungsbezirk Marienwerder, Preußen, preußischer Staatsangehöriger, Schriftsteller, hat seinen Aufenthalt in Zürich, wo er die verschiedensten falschen Namen führte, zu einer die innere Sicherheit unseres Landes gefährdenden Agitation mißbraucht,

in Anwendung von Art. 70 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Johannes Holzmann ist aus dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewiesen.

2. Dieser Beschluß wird der Regierung des Kantons Zürich mitgeteilt, um ihn dem Ausgewiesenen, nebst Art. 63 *a* des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853, eröffnen zu lassen.

3. Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 22. September 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche eidgenössische Stände betreffend
die periodischen Erneuerungswahlen in den Nationalrat.

(Vom 22. September 1905.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die dreijährige Amtsdauer des Nationalrates, welche am 1. Dezember 1902 begonnen hatte, geht am 3. Dezember nächsthin zu Ende, und es beginnt die XX. Amtsperiode dieser Behörde mit dem 4. Dezember des laufenden Jahres (Art. 32 des Bundesgesetzes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen, vom 19. Juli 1872, A. S., Bd. X, S. 915).

Nach Mitgabe von Art. 16 des zitierten Gesetzes haben die Erneuerungswahlen am letzten Sonntag des Weinmonats, diesmal also am 29. Oktober, zu beginnen.

Wir laden Sie demnach ein, die nötigen Verfügungen zu treffen, damit diese Wahlen in Ihrem Kanton auf Grund des Bundesgesetzes vom 4. Juni 1902 betreffend die Nationalratswahlkreise vorgenommen werden. Es haben ferner dabei zur Anwendung zu kommen: das erwähnte Bundesgesetz vom 19. Juli 1872, das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1888 betreffend erleichterte Stimmabgabe für Militärs etc. (A. S. n. F. XI, 60) und das Bundesgesetz vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung in der Aus-

Bundesratsbeschluß betreffend die Ausweisung von Joh. Holzmann aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft. (Vom 22. September 1905.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.09.1905
Date	
Data	
Seite	216-218
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 627

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.